

**Durchführungsverordnung
über die Marktorganisation für Fette
— Fetteverordnung —
vom 11. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktorganisation für Fette findet Anwendung auf

1. Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie
2. pflanzliche oder aus Fischen oder Meeressäugtieren gewonnene Öle und Fette,

die in der Anlage 1 näher bestimmt sind.

II.

Handelsregelung

§ 2

Zölle und Abschöpfung

(1) Auf die in der Anlage 1 Buchstaben a, b und d genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90, sowie auf die Erzeugnisse der Unterposition 2306 90 11 werden die Zollsätze entsprechend den Festlegungen des Gemeinsamen Zolltarifs in Form der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

(2) Auf die in der Anlage 1 Buchstaben c und e genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Unterposition 2306 90 11, sowie auf die Erzeugnisse der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90 wird bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten eine Abschöpfung gemäß § 12 erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr für Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung. Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten. Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

III.

**In der Deutschen Demokratischen Republik
erzeugte pflanzliche Öle und in der
Deutschen Demokratischen Republik
geerntete Ölsaaten**

§ 3

Ölsaaten

Die §§ 4 bis 8 betreffen folgende Ölsaaten:

1. Raps- und Rübsensamen,
2. Sonnenblumenkerne,
3. Mohn zur Ölgewinnung,
4. Senf zur Ölgewinnung.

§ 4

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr

1. für Raps- und Rübsensamen sowie für Mohn und Senf zur Ölgewinnung beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni,
2. für Sonnenblumenkerne beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 5

Preisfestsetzung

(1) Jährlich vor Beginn des in § 4 genannten Wirtschaftsjahres werden festgesetzt:

1. ein Richt- und Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne,
2. monatliche Zuschläge zum Richtpreis, Interventionspreis und Interventionsankaufspreis,
3. ein besonderer Qualitätszuschlag für Raps- und Rübsensamen der sogenannten OO-Sorten, um den der Richtpreis, der Interventionspreis und Interventionsankaufspreis erhöht werden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung die Preise und Zuschläge auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Preise und Zuschläge festsetzen.

(3) Die Preise beziehen sich auf eine Standardqualität und werden auf der Großhandelsstufe für Ware frei Lager ohne Abladepreise festgelegt.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die Standardqualität und insbesondere die Bedingungen, denen die Saaten entsprechen müssen, um als OO-Sorten bezeichnet werden zu können, auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften getroffenen Festlegungen festsetzen.

§ 6

Intervention

(1) Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) als Interventionsstelle kauft die ihr angebotenen, in der Deutschen Demokratischen Republik geernteten Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne an, sofern diese bestimmten, durch Durchführungsbestimmung des Ministers festgelegten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Umfang der angebotenen Partien, entsprechen. Die Ankäufe erfolgen zwischen dem 1. November und dem 31. Mai eines jeden Wirtschaftsjahres.

(2) Die Ankäufe erfolgen zu einem Preis von 94 Prozent des Interventionspreises für das betreffende Erzeugnis. Dieser Interventionsankaufspreis wird um die monatlichen Zuschläge und gegebenenfalls den besonderen Qualitätszuschlag erhöht und nach Maßgabe der Garantiemengen-Regelung der Europäischen Gemeinschaften berichtigt. Entspricht jedoch die Qualität der Saat, die der ALM angeboten wird, nicht der Qualität, für die der Interventionspreis festgelegt wurde, so werden der Interventionspreis und Interventionsankaufspreis durch Zu- und Abschläge berichtigt.